Landkreis Rotenburg
(Wümme) | Der Landrat

Beschlussvorlage Veterinäramt Tagesordnungspunkt: ____	Drucksachen-Nr.: 2016-21/0519 Status: nicht öffentlich Datum: 07.09.2018

Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
20.09.2018	Kreisausschuss			
26.09.2018	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der SPD-KT-Fraktion vom 19.08.2018: "Aussetzung der Gebührenerhebung für Bescheinigungen gemäß § 5 Bienenseuchen-Verordnung"

Sachverhalt:

Der Antrag ist als Anlage beigefügt. Ich nehme hierzu wie folgt Stellung:

Wer mit seinen Bienenvölkern aus einem Landkreis in den anderen wandern will, bedarf einer amtstierärztlichen Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die Völker frei von Amerikanischer Faulbrut sind.

Nach der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) wird hierfür eine Gebühr in Höhe von 20 € erhoben. Durchschnittlich werden jährlich ca. 100 Bescheinigungen ausgestellt.

Bei der Amerikanischen Faulbrut (AFB) handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die von sporenbildenden Bakterien verursacht wird. Die Ausbruchszahlen der letzten fünf Jahre ergeben sich aus folgender Tabelle (ohne Angaben der betroffenen Völker):

Jahr	Niedersachsen	Rotenburg (Wümme)
2013	30	3
2014	23	2
2015	23	9
2016	21	4
2017	23	0

Imker sind verpflichtet der Tierseuchenkasse beizutreten. Damit steht ihnen im Fall des Nachweises der AFB eine Entschädigung für die getöteten Völker zu.

Wenn vom Insekten- bzw. Bienensterben gesprochen wird, so betrifft dieses Wildbienen (Hummeln, Mauerbienen, etc.). Die Honigbiene der Imker ist hingegen nicht vom Insekten-sterben bedroht. Vielmehr nimmt die Zahl der Imker jährlich um ca. 5 % zu und damit auch die Zahl der Völker. In Niedersachsen imkern derzeit ca. 12.000 Personen mit sicherlich knapp 100.000 Völkern.

Gemäß § 1 GOVV sind für Amtshandlungen im Bereich des Veterinärwesens Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Einen Verzicht auf die Gebührenerhebung sieht die GOVV nicht vor.

Von der Erhebung einer Gebühr kann allerdings nach § 2 Absatz 2 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht. Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) hat das Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz per Erlass vom 30.11.17 klargestellt, dass die Beurteilung der Gebührenbefreiung nach § 2 Abs. 2 NVwKostG zweistufig zu erfolgen hat:
„Auf der ersten Stufe ist zu entscheiden, ob an dem ganzen oder teilweisen Absehen von der Gebührenerhebung ein öffentliches Interesse besteht. Bei dieser Bewertung ist von dem grundsätzlichen öffentlichen Interesse der Behörde an der Gebühr zum Ausgleich der von ihr erbrachten Gegenleistung auszugehen. Nur wenn im Einzelfall besondere andere öffentliche Gegeninteressen das Gebühreninteresse und weitere Behördeninteressen überweisen, liegt die Gebührenerhebung zumindest teilweise nicht im öffentlichen Interesse."

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Dagegen spricht bereits, dass die Zahl der mit AFB infizierten Bienenvölker viel zu gering ist, ein volkswirtschaftlicher Schaden entsteht durch die AFB nicht. Dies stellte sich bei einem Nachweis der ASP ganz anders dar, der entstehende volkswirtschaftliche Schaden dürfte in diesem Fall immens sein. Insoweit liegt der in der Antragsbegründung in Bezug genommenen Aussetzung der Erhebung der Trichinenuntersuchungsgebühr beim Schwarzwild ein ganz anderer Sachverhalt zugrunde.
Zudem handelt es sich bei der Aussetzung der Erhebung der Trichinenuntersuchungsgebühr um eine zeitlich beschränkte Maßnahme des Landkreises bis die Unterstützung des Landes Niedersachsen greift. Um die Untersuchungsgebühr nicht zahlen zu müssen, muss der Jäger als Gegenleistung eine Blutprobe abgeben. Mit dem Anreiz der vollständigen Reduzierung der Gebühr soll die Jagdstrecke auf Schwarzwild erhöht werden. Die Senkung der Schwarzwilddichte ist eine der wichtigsten Aufgaben in der ASP-Prävention. Hier wird also direkt die Tierseuchenbekämpfung gefördert.

Ein Verzicht auf die Gebührenerhebung für Bescheinigungen gemäß § 5 Bienenseuchen-Verordnung hätte hingegen keinen präventiven Charakter und stünde auch sonst nicht in direktem Zusammenhang mit der Tierseuchenbekämpfung.

Luttmann